

ALLGEMEINE GESCHÄFTBEDINGUNGEN

ELEKTRONISCHE EINLADUNG

PRIVATKUNDE

Abschnitt 1. Definitionen, Anwendungsbereich und Zweck

Artikel 1 - Definitionen

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen werden die in diesem Artikel genannten Begriffe wie folgt definiert :

- **Kunde** : bezeichnet die natürliche oder juristische Person, für die der Dienstleister eine oder mehrere bestimmten Missionen(en) ausführt.
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen** : bezeichnet die vorliegenden Anordnungen über den Versand elektronischer Einladungen zugunsten des Kunden.
- **Vertrag** : Gesamtheit der Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und Autosécurité S.A. und zustande gekommen durch die Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Personenbezogene Daten** : alle Daten, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und im Zusammenhang mit der Erfüllung der uns übertragenen öffentlichen Aufgaben sowie im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Webseite und der angebotenen Anwendungen.
- **Elektronische Einladung** : Versanddienst einer Einladung für die Vorführung von Fahrzeugen zur technischen Kontrolle mittels eines vom Kunden bereitgestellten elektronischen Kommunikationsmittels oder per SMS, wie in Artikel 4 ausdrücklich erwähnt.
- **Aufgabe(n)** : bezeichnet jeden Dienst, Privatperson und/oder allgemein, ausgeführt oder durchgeführt durch das präsentierte Dienstleistungsunternehmen.
- **Parteien** : bezieht sich auf den Kunden und den Dienstleister.
- **Dienstleistungsunternehmen oder Autosécurité S.A.** : Die Aktiengesellschaft Bureau d'étude et de contrôle en vue de la sécurité routière – abgekürzt Autosécurité S.A. Gesellschaft, die gemäß dem königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 für die Durchführung der Mission des öffentlichen Dienstes der technischen Kontrollen zugelassen ist, mit Sitz unter der folgenden Adresse : Zoning Industriel de Petit-Rechain, Avenue du Parc 33, 4800 Verviers, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nr : BE0444.402.332.
- **Prüfstelle** : jede technische Prüfstelle, abhängig vom Unternehmen Autosécurité S.A.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 4 §2 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 [M.B. 31.12.1994] sind zugelassene Dienstleistungsunternehmen verpflichtet, den Bürgern einen optimalen Service zu gewährleisten, aber auch eine Einladungserinnerung für jedes zu kontrolliertes Fahrzeug für den ihm zugewiesenen Aktionsbereich zu versenden, basierend auf Daten der zentralen Datenbank für Fahrzeuge, wie im Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Gründung der zentralen Datenbank für Fahrzeuge [M.B. 28.06.2010] sowie durch dessen Durchführungsverordnung vom 8. Juli 2013 [M.B. 22.08.2013].

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Modalitäten für den Einsatz von Autosécurité im Rahmen der für und/oder im Auftrag des Kunden durchgeführte Mission sowie die Bedingungen dieser Dienstleistung fest.

Sie regeln insbesondere die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung.

Sie beeinträchtigen in keiner Weise die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf das Gesetz und insbesondere im Hinblick auf den obengenannten Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 sowie den Königlichen Erlass vom 15. März 1968 über allgemeine Vorschriften über technische Bedingungen, die Kraftfahrzeuge erfüllen müssen [M.B. 28.03.1968], dass die technische Kontrolle von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen regelt.

Artikel 3 - Entstehung des Vertrags

Dieser Vertrag kommt durch die ausdrückliche Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden zum Zeitpunkt der Absendung des Antragsformulars für die Mitgliedschaft zustande.

Durch diesen Vorgang stimmt der Kunde zu, dass er davon Kenntnis genommen hat und dass er alle darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos akzeptiert.

Autosécurité wird den Kunden jedoch erforderlichenfalls unverzüglich über jede Ablehnung bezüglich seiner Initiative in Bezug auf den zuvor formulierten Antrag auf Mitgliedschaft informieren. Diese Leistungsverweigerung berührt in keiner Weise die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder die Aufrechterhaltung der Zusendung der Vorladungen in Papierform.

Artikel 4 - Betreff - Elektronische Einladungsdienst

Dieser Service zielt darauf ab, das Versenden von Einladungen für die Durchführung der technischen Kontrolle zu rationalisieren und zu vereinfachen.

Der Kunde profitiert während der gesamten Vertragslaufzeit kostenlos von einem automatisierten Einladungsversand per elektronischer Nachrichten oder SMS – je nach gewählter Versandmethode.

Es ist jederzeit möglich, die Versandmethode elektronischer Einladungen zu ändern, indem Sie die andere verfügbare Methode wählen oder das Abonnement kündigen.

Das Einschreiben für dieses System bedeutet, dass ab dem von Autosécurité mitgeteilten Datum des Inkrafttretens keine Einladungen in Papierform mehr erhalten werden. Der Kunde erhält nun, in seiner Eigenschaft als identifizierten Inhaber, innerhalb der abgegebenen Frist, an die abgegebene offizielle E-Mail-Adresse oder per SMS eine Einladung zur Benachrichtigung der Präsentation des vorzuführenden Fahrzeugs.

Die Benachrichtigung dieser Elemente, die in dieser Art und Weise eingeht, wird - unabhängig von der Art des Empfangs beim Kunden - dennoch als schriftliche Benachrichtigung nach Artikel 2281 des vorherigen Zivilgesetzbuches (CCIV) betrachtet.

Das empfangene Dokument enthält alle erforderlichen Garantien für Echtheit, Beweisbarkeit und Vollständigkeit. Es ersetzt die Vorladung in Papierform, die in der Vergangenheit versandt wurde.

Abschnitt 2. Identifizierung, Nachweis und Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 5 - Identifizierung

Der Kunde ist verpflichtet, sich über das Federal Authentication Portal – BOSA zu identifizieren. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, den Autor der Anfrage mit Sicherheit zu authentifizieren.

Die so erhaltene NRN ermöglicht es, bei der zentralen Datenbank des Fahrzeugs - ZDF über die WebDIV-Anwendung das Wertstellungsdatum bzw. Referenzdatum des Fahrzeugs/der Fahrzeuge des Kunden abzufragen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 05. Mai 2010, des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2013 sowie das mit der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit des FÖD Mobilität und Verkehr geschlossene Datenaustauschprotokoll vom 18. Oktober 2021. Dieses letzte Protokoll regelt die übertragenen Datenströme in diesem Rahmen aus.

Vor der Bestätigung des Abonnements und der Aktivierung des Dienstes ist eine zusätzliche Validierung durch Eingabe eines Codes erforderlich, der auf dem vom Kunden gewählten Kommunikationsvektor empfangen wurde.

Artikel 6 - Nachweis

Bei der Versendung einer elektronischen Einladung werden die Daten des Zugriffs auf diese elektronische Version gespeichert und dokumentiert. Alle unternommenen Handlungen werden von Autosécurité in einer elektronischen Akte dokumentiert, die 12 Monate aufbewahrt wird.

Der Inhalt dieser Akte kann auf Papier oder einem beliebigen elektronischen Datenträger reproduziert oder festgehalten werden.

Im Falle einer Anfechtung führt Autosécurité den Nachweis darüber, dass die Handlungen in der korrekten Art und Weise unternommen wurden, indem sie eine oder mehrere der vorstehenden Dokumentationstechniken heranzieht, sowie darüber, dass die Benachrichtigung nicht durch einen technischen Vorfall oder einen sonstigen der Autosécurité zuzurechnenden Fehler beeinträchtigt wurde.

Artikel 7 - Behandlung der personenbezogenen Daten

7.1 Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Einreichung der Kontaktformulare übermittelt wurden, werden für unsere internen Zwecke aufbewahrt. Für diese Zwecke hat Autosécurité nach den in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften die Pflichten einzuhalten, die ihr als Verantwortlicher für die Behandlung obliegen.

Es handelt sich in diesem Fall:

- Die NRN, erhalten durch Authentifizierung durch Federal Authentifizierungs Portal – BOSA ;
- Nachname + Vorname + ausgewählte Sprache
- E-Mail-Adresse oder Telefonnummer je nach gewählter Abonnementmethode

7.2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr werden die vorliegenden Daten ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet, um die Anfragen unserer Kunden nach Abschluss dieses Dienstes bestmöglich zu beantworten.

Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung sind die angeforderten Daten angemessen, relevant und nicht übermäßig im Hinblick auf die verfolgten Zwecke. Sie werden nur von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem ordnungsgemäß befugten Subunternehmen verarbeitet und nicht an Dritte zu kommerziellen oder anderen Zwecken weitergegeben oder abgetreten.

7.3 Die Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verleiht das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf jederzeitige Datenübertragbarkeit. und diese jederzeit zu korrigieren.

Jede Anfrage muss schriftlich an den Datenschutzbeauftragten unter folgenden Adressen gerichtet werden:

privacy@autosecurite.be

Autosécurité S.A.

Avenue du Parc 33
Z.I. Petit-Rechain
B - 4800 VERVIERS

7.4 Für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung und bis zu ihrer Beendigung, erklärt sich der Kunde damit einverstanden und stimmt zu, dass Autosécurité die Statistiken für die Zwecke der Recherche, für interne Zwecke sowie für Entwicklungen und Verbesserungen zusammenstellen und / oder nutzen kann; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Statistiken lediglich anonymisierte Daten enthalten oder es nicht möglich ist, in ihrem Rahmen den Kunden zu identifizieren.

Die Rechte am geistigen Eigentum, die im Rahmen dieser statistischen Studien entstehen, sind Eigentum der Autosécurité. Der Begriff „Statistiken“ bezeichnet jene anonymisierten Informationen, die im Rahmen der Inanspruchnahme dieses Services zur elektronischen Vorladung zusammengestellt werden.

Abschnitt 3. Laufzeit, Aussetzung und Kündigung der Vereinbarung

Artikel 8 - Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

8.1 Mit der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Kunde, dass er die darin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen akzeptiert, wobei alle sonstigen vorgelegten Bestimmungen und Bedingungen auf Kundenseite ausgeschlossen sind.

Dieser Vertrag tritt am aufgeführten Datum in Kraft, das dem Kunden von Autosécurité mitgeteilt wird und die Aktivierung des Dienstes bestätigt. Der Vertrag bleibt auf für eine unbestimmte Laufzeit in Kraft, es sei denn, sie wird gekündigt. Die Vorladungen werden daher erneut in Papierform per Post verschickt.

8.2 Jede der Parteien kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jederzeit kündigen.

Der Kunde kann diesen Dienst jederzeit kündigen, indem er seine Wahl gegenüber unserem Kundendienst über der Nummer 087/57.20.30 zum Ausdruck bringt.

Die Einladungen werden dann erneut in Papierform per Post verschickt.

Artikel 9 - Aussetzung und ausdrückliche Auflösungsklausel

9.1 Autosécurité behält sich gegenüber dem Kunden das Recht vor, den Service zur elektronischen Vorladung ganz oder teilweise zeitweise oder dauerhaft zu unterbrechen.

Autosécurité behält sich außerdem das Recht vor, den Service dauerhaft zu beenden, mit vorheriger Mitteilung per Einschreiben, unter anderem aus den nachstehend aufgeführten Gründen:

- Wenn es sich herausstellt, dass der Kunde die rechtlichen, verwaltungsbezogenen oder vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Service nicht erfüllt.
- Wenn Autosécurité gleich auf welcher Grundlage der Auffassung ist, dass der Service zur elektronischen Vorladung nicht (mehr) den Bedürfnissen des Kunden entspricht.
- Wenn Autosécurité dies als für das Sicherheitssystem oder im Interesse des Kunden oder Autosécurité notwendig oder erforderlich an betrachtet.
- Im Falle einer Vermutung, dass der Kunde oder ein Dritter den Service auf betrügerische oder missbräuchliche Art und Weise nutzt

9.2 Autosécurité behält sich das Recht vor, den Service für die Zwecke der Wartung des Systems, der Durchführung erforderlicher Anpassungen oder Verbesserungen im Rahmen der technologischen Entwicklung oder der Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zeitweise auszusetzen. Soweit möglich setzt Autosécurité den Kunden davon im Voraus in Kenntnis; ausgeschlossen sind Notfälle.

Artikel 10 - Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Kunden

10.1 Nutzung der vom Kunden gewählten Geräte / Betreiberbindung

Der Kunde ist allein verantwortlich für die IT-Geräte, die Maschine(n), die Software, den Navigator, die IT-Systeme und ihre Erweiterungen gleich welcher Art sowie für die Software, die er für den Zugang zum Service oder zum Empfang von Benachrichtigungen nutzt.

Die Anpassung, die Installation, die Wartung, das Funktionieren und die Aktualisierung des Materials und der Software, der IT-Systeme und ihrer Erweiterungen obliegt der ausschließlichen Verantwortung des Kunden.

So hat der Kunde unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Verunreinigung seines Computers mit Viren zu vermeiden und diese ggf. aufzuspüren und zu vernichten. . Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung haftet der Kunde allein für die Auswirkungen der Nutzung und / oder Fehlfunktionen der vorstehend aufgeführten Geräte, des Materials und der Software.

Der Kunde kann den Betreiber, den er für die Erbringung der IT- und Telekommunikationsservices beauftragt, frei wählen. Autosécurité kann infolgedessen auf keinen Fall haftbar gemacht werden für einen Schaden, der durch die Services dieses Betreibers bzw. durch etwaige Verbindungsprobleme des Kunden mit Services Dritter entsteht.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, sich an die Weisungen der Autosécurité in Bezug auf die Nutzung dieses Services zu halten.

Artikel 11 - Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Autosécurité

11.1 Autosécurité garantiert, dass sie über das Recht verfügt, diese Vereinbarung zu schließen und die Services zu erbringen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

Der Service zur elektronischen Vorladung wird sorgfältig und kompetent erbracht.

Die Verpflichtungen der Autosécurité in Bezug auf den Kunden im Rahmen dieses Services, insbesondere in Bezug auf dessen Verfügbarkeit, Funktionieren, Schutz und korrekte Ausführung, folgen aus einer Pflicht zur Leistungserbringung. Dadurch ist jedoch nicht garantiert, dass der Service ununterbrochen funktioniert bzw. zugänglich ist und dass er frei Mängeln und Fehlern ist.

Es sind jene menschlichen und technischen Mittel aufzuwenden, die als angemessen angesehen werden, um eine Tätigkeit ähnlich jener der Bereitstellung von professionellen elektronischen Services durchzuführen, um die Regelmäßigkeit des Services zu gewährleisten.

11.2 Autosécurité ist dem Kunden gegenüber nicht verantwortlich für ein Versäumnis nach dieser Vereinbarung, das sich aus einem Fall höherer Gewalt (nach der Definition der Rechtsprechung) und/oder aus einer Situation ergibt, die sich außerdem des angemessenen Kontrollbereichs der Autosécurité befindet, eingeschlossen technische Pannen sowie Unterbrechung oder Ausfall von Internet, einem anderen Netz, einem Versorgungsnetz, der elektrischen Infrastruktur oder einem

Betreiber von Infrastruktur und der vorgenannten Netze. Autosécurité setzt den Kunden in jedem Fall unverzüglich über eine vergleichbare Situation in Kenntnis.

11.3 Unbeschadet des Nachstehenden und außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Autosécurité nicht für einen Schaden auf Seite des Kunden oder eines Dritten haftbar gemacht werden (eingeschlossen die eigenen Kunden des Kunden), die auf Folgendem beruhen:

- Auf der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden nach dieser Vereinbarung oder einer Rechtsvorschrift gleich welcher Art, die im Rahmen seiner Beziehung mit seinen eigenen Kunden gilt, durch den Kunden;
- Auf der Unmöglichkeit der Herstellung einer erforderlichen Verbindung, auf Unterbrechungen dieser Verbindung gleich welcher Art oder auf Problemen mit dem Versand oder Empfang der Benachrichtigungen für einen Dritten;
- Auf die durch Dritte verursachte Verzögerung der Ausführung;
- Auf einer zeitweisen Unterbrechung des Services, insbesondere in den Fällen nach Artikel 9.2, jedoch auch auf einer Unterbrechung für Dritte;
- Falls die Regelmäßigkeit des Services zur elektronischen Vorladung infolge von Manipulationen oder Fehlern gleich welcher Art, gleich welchen Ursprungs oder gleich welchen Grundes beeinträchtigt ist und Autosécurité darüber keine direkte Kontrolle hat;
- Auf ungenauen oder unvollständigen Daten, die vom Kunden bereitgestellt wurden;
- Auf einer Fahrlässigkeit oder dem Bestehen eines Fehlers auf der Seite des Kunden selbst;
- Auf einem Problem betreffend Wahrheit, Echtheit, Glaubwürdigkeit oder Zweckmäßigkeit der erhaltenen Aufträge.

11.4 Autosécurité haftet - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - in keinem Fall für die Anpassung der Eigenschaften und technischen Anforderungen des Services durch Autosécurité.

11.5 Die im Rahmen der Anwendung des elektronischen Vorladungsdienstes mitgeteilten Daten werden von den zuständigen Behörden bereitgestellt. Autosécurité ist nicht verpflichtet, deren Inhalt zu überprüfen und ist daher nicht verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit oder Aktualität dieser Informationen Dritter. Autosécurité kann nicht für das Vorhandensein fehlerhafter oder fehlender Informationen in den von dieser Behörde übermittelten Dateien verantwortlich gemacht werden.

11.6 Für den Fall, dass Autosécurité infolge eines Schadens haftbar gemacht wird, der dem Kunden entsteht, verpflichtet sich Autosécurité, dem Kunden so kurzfristig wie möglich den Betrag dieses Schadens zurückzuerstatten, der ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert wurde.

Abschnitt 5. Diverse Bestimmungen

Artikel 12 – Rechte am geistigen Eigentum / Umfang des Nutzungsrechts

Alle Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf die Programme (Kommunikations- und Sicherheitssoftware), die Anwendungen und den Anwendungsmodus sind ausschließliches Eigentum der Autosécurité.

Durch keine Bestimmung in dieser Vereinbarung wird bestimmt, dass ein Download oder eine Kopie gleich welcher Art von Software, Informationen und/oder allen anderen Rechten der Autosécurité als

Abtretung der Gesamtheit oder eines Teils dieser Rechte am geistigen Eigentum an den Kunden oder einen Dritten angesehen werden kann.

Der Kunde darf die Rechte am geistigen Eigentum der Autosécurité nicht verletzen.

Sofern es sich um die eigenen Daten des Kunden oder um Informationen handelt, deren ausschließlicher Eigentümer der Kunde ist, darf er die von der Autosécurité bereitgestellten Informationen downloaden und ausdrucken, sofern er keine Urheberrechtsmitteilung, Haftungsfreistellung oder eine andere Mitteilung löscht, bearbeitet oder ändert, in denen diese bereitgestellten Informationen aufgeführt sind.

Außerdem ist es dem Kunden verboten, die Programme, Anwendungen und Gebrauchsanweisungen, deren Kopien und eventuelle Vervielfältigungen, direkt oder indirekt, unentgeltlich oder entgeltlich, insgesamt oder teilweise zu vervielfältigen, zu übersetzen, anzupassen, zu dekompileieren („disassembling“), ein „Reverse Engineering“ an diesen durchzuführen, diese auf die eine oder andere Weise zu ändern, zu verteilen, zu veröffentlichen, zu verleihen oder Dritten zugänglich zu machen, wobei die Zwecke eines Back-Ups ausgeschlossen sind.

Artikel 13 – Vertrauliche Informationen

Die Informationen, die geheimer Natur und öffentlich nicht zugänglich sind (einschließlich der Dokumente, aus denen die Vereinbarung besteht, die Inhalte des Kunden und die finanz-, wirtschafts- und technikbezogenen Informationen, die mündlich oder schriftlich von einer Partei der anderen Partei nach dieser Vereinbarung vor oder nach dem Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung übergeben wurden), sind als vertraulich anzusehen und von der Zielpartei als vertraulich zu behandeln.

Die Nutzung dieser vertraulichen Informationen durch die Zielpartei darf einzig und allein für die Zwecke der Einhaltung und Erfüllung der Pflichten dieser Partei nach dieser Vereinbarung erfolgen.

Artikel 14 – Überschriften

Die Überschriften der Artikel und Abschnitte dieser Vereinbarung dienen lediglich der besseren Lesbarkeit. Sie sind keinesfalls für die Auslegung des Inhalts der Abschnitte und Artikel heranzuziehen.

Artikel 15 – Salvatorische Klausel

Falls eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht durchgesetzt werden kann oder ungültig bzw. nichtig ist, führt dies nicht zur Undurchsetzbarkeit bzw. Ungültigkeit/Nichtigkeit der Gesamtheit der Vereinbarung. Im Falle der unstrittigen Feststellung der Nichtdurchsetzbarkeit bzw. Ungültigkeit /Nichtigkeit einer Klausel, gilt diese Klausel als nichtig und ist nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Artikel 16 - Verschiedene Bestimmungen

Die Vereinbarung enthält alle Bestimmungen, die zwischen den Parteien in Bezug auf den Zweck der Vereinbarung vereinbart wurden. Sie tritt an die Stelle und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen

zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand. Keine Erklärung oder Bestimmung, die in dieser Vereinbarung nicht gesondert aufgeführt ist, gilt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Jede der Parteien erklärt, dass der Abschluss dieser Vereinbarung mangelfrei erfolgt. Auch erklären die Parteien jeweils, dass sie nicht verpflichtet sind, etwas zu tun, was nicht Gegenstand der Bedingungen dieser Vereinbarung ist.

Artikel 17 Geltendes Recht / Zuständige Gerichte

Für diesen Vertrag gilt belgisches Recht. Lediglich die Gerichte des Gerichtsbezirks Verviers sind für Rechtsstreitigkeiten zuständig, die sich direkt oder indirekt aus dieser Vereinbarung ergeben.

*
* *